

PRÜFUNGSORDNUNG
für die Durchführung der Abschlussprüfung
der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der
Landesapothekerkammer Hessen,
Körperschaft des öffentlichen Rechts,

in der Fassung vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 931), genehmigt durch Erlass des Hessischen Ministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit vom 23.06.1994

beschlossen vom Berufsbildungsausschuss der Landesapothekerkammer Hessen am 20. August 2018, genehmigt durch Erlass des Hessischen Sozialministeriums am 25.09.2018, veröffentlicht in PZ Nr. 41/2018 S. 91 und DAZ Nr. 41/2018 S. 111

Beschluss:

Die Berufsbildungsausschuss hat folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten der Landesapothekerkammer Hessen beschlossen:

1. § 2 Besetzung

a) wird umbenannt in „§ 2 Zusammensetzung und Berufung von Prüfungsausschüssen“

b) In § 2 Abs. 8 wird am Ende folgender Satz 3 angefügt:

„Die Entschädigung für Zeitversäumnis hat mindestens im Umfang von § 16 des Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu erfolgen.“

2. in § 5 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „22“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

3. § 8 Abs. 2

a) die Sätze 2 – 4 werden gestrichen

b) die Sätze 2 – 3 werden neu eingefügt:

„Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Dauer der Prüfung, die Zulassung von Hilfsmitteln und die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen Dritter wie Gebärdensprachdolmetscher für hörbehinderte Menschen.“

c) der bisherige Satz 5 wird zu Satz 4.

4. in § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Wird die gemäß Satz 1 bestimmte Anmeldefrist überschritten, kann die Landesapothekerkammer den Antrag auf Anmeldung verweigern.“

5. § 11 Abs. 3

a) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Zulassung kann von der Landesapothekerkammer Hessen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss bis zur Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses widerrufen werden, wenn sie aufgrund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wurde.“

6. § 12

a) der bisherige § 12 wird zu § 12 Abs.1

b) es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„ (2) Die Prüfungssprache ist Deutsch.“

7. § 13 Abs. 1

a) in Satz 1 wird „folgende Prüfungsbereiche“ ersetzt durch „zwei Teile“

b) in a) wird „schriftliche Prüfungsbereiche“ ersetzt durch „schriftlicher Teil mit den Bereichen“

c) in b) wird „praktische und mündliche Prüfungsbereiche“ ersetzt durch „praktischer und mündlicher Teil mit den Bereichen“

8. § 18

a) Nach Abs. 2 werden die neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) Liegt eine Täuschungshandlung vor, wird die von der Täuschungshandlung betroffenen Prüfungsleistung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewertet. In schweren Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der Prüfungsausschuss den Prüfungsteil oder die gesamte Prüfung mit „ungenügend“ (= 0 Punkte) bewerten.

(4) Behindert ein Prüfling durch sein Verhalten die Prüfung so, dass die Prüfung nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, ist er von der Teilnahme auszuschließen. Die Entscheidung hierüber kann von der Aufsichtsführung oder den mit der Prüfungsabnahme beauftragten Prüfenden getroffen werden. Die endgültige Entscheidung über die Folgen hat der Prüfungsausschuss unverzüglich zu treffen. Gleiches gilt für die Nichtbeachtung der Sicherheitsvorschriften.“

b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 5.

9. § 20

a) in Abs. 1 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch „Prüfungsbereiche“

b) in Abs. 5 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Kann die Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht am Tag der letzten Prüfungsleistung getroffen werden, so hat der Prüfungsausschuss diese ohne schuldhaftes Zögern zu treffen und dem Prüfling mitzuteilen.“

c) es wird ein folgender Abs. 6 neu angefügt:

„Dem Ausbildenden werden auf Verlangen die Ergebnisse der Zwischen – und Abschlussprüfung des Auszubildenden übermittelt.“

10. § 24

a) in Abs. 1 Satz 1 werden nach „gesetzlicher Vertreter“ die Worte „sowie der Ausbildende“ gestrichen.

b) in Abs. 1 wird am Ende folgender Satz 3 eingefügt:

„Dem Ausbildenden wird auf Verlangen das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt.“

11. § 25 Abs. 2

a) in Satz 1 werden die Worte „in einem selbstständigen Prüfungsteil“ ersetzt durch „in einem selbstständigen Prüfungsbereich“

b) in Satz 2 werden die Worte „in einer selbstständigen Prüfungsleistung“ ersetzt durch „in einem selbstständigen Prüfungsbereich“

12. § 30 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Prüfungsordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.“

Ausgefertigt

Frankfurt am Main, 11.01.2021

LANDESAPOTHEKERKAMMER HESSEN

Ursula Funke
-Präsidentin-